

Verordnung des Marktes Roßtal über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026

Vom 31.03.2026

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen des Marktes Roßtal werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2026 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Ortsteil	Anlässe der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	etwaige Beschränkung auf zugelassene Handelszweige
14. Juni	Roßtal	Erlebnistage	13.00 - 18.00 Uhr	keine
26. Juli	Groß- und Kleinweismannsdorf	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
16. August	Roßtal	Kirchweih	13.00 - 18.00 Uhr	keine
08. November	Roßtal	Martinimarkt	13.00 - 18.00 Uhr	keine

§ 2

Die Verkaufsstellen der betreffenden Ortsteile dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 LSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage nach § 14 LSchlG für das Jahr 2026 angerechnet.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 15.12.2026 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 24.03.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Roßtal, den 31.03.2026
Markt Roßtal

R. Gegner
Erster Bürgermeister

I. Umseitige Verordnung wird im Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 4 vom 02.05.2026 bekanntgemacht.

Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II. Verordnung über das Ratsinformationssystem an

1. die Marktgemeinderatsmitglieder
zur Einordnung in die Sammlung des Ortsrechts unter lfd. Nr. 33

2. Amt 1, Amt 2, Amt 3
zur Kenntnis und ggf. Veranlassung

III. Urschrift der Verordnung mit Vorgängen z.A.

Roßtal, 31.03.2026
Markt Roßtal


Gegner
Erster Bürgermeister